

## FAQ

### Stichtagsablesung von EEG-Anlagen

#### **Warum muss ich meinen Zähler zum Jahresende ablesen?**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2009 sieht in § 46 Nr. 3 vor, dass eine Endabrechnung des Kalenderjahres erfolgen muss.

#### **Wie kann ich den Zähler ablesen?**

In unserem Anschreiben haben Sie einen Erläuterungsbogen zum Ablesen von Zählern erhalten. Sollten Sie dennoch Schwierigkeiten haben, rufen Sie uns unter 0561-5745-3030 an.

#### **Kommt dann keiner mehr von der NSG (Städtische Werke Netz + Service GmbH) und liest den Zähler ab?**

Der Hauszähler wird weiterhin rollierend abgelesen. Wenn der EEG-Zähler von der NSG unterjährig abgelesen wird, dann aus Plausibilitätsgründen.

#### **Ich schreibe Rechnungen an die NSG, braucht die NSG den Zählerstand trotzdem?**

Grundsätzlich ja. Der Zählerstand muss nur dann nicht extra an uns weitergegeben werden, wenn der Anlagenbetreiber monatliche Rechnungen schreibt und der abzurechnende Zeitraum am 31.12. endet. Dann erhalten wir den Zählerstand über die Rechnung. Die Rechnung sollte nach dem 31.12. schnellstmöglich an die NSG übersandt werden.

#### **Ich schreibe Rechnungen an die NSG, soll ich eine Rechnung zum 31.12. erstellen?**

Ja, auf jeden Fall.

#### **Ich habe keine Zeit zum Ablesen.**

Es reicht wenn der Zähler im Zeitraum vom 01.12. bis 10.12. abgelesen wird. Wenn der Anlagenbetreiber die Ablesung in diesem Zeitraum nicht schafft, soll er eine Person seines Vertrauens damit beauftragen.

## **Warum soll ich schon Anfang/Mitte Dezember ablesen, wenn die Abrechnung erst zum 31.12. erfolgt?**

Um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können und Zeit für die Abwicklung zu haben, benötigen wir den Zählerstand bis Mitte Dezember. Dieser Zählerstand wird in unser Abrechnungssystem als Jahresend-Zählerstand übernommen. Für den Anlagenbetreiber ergibt sich daraus aber kein Nachteil, da ab sofort immer bis Mitte Dezember abgelesen werden soll. Somit wird sichergestellt, dass für die Erstellung der Jahresabrechnung ein vollständiges Jahr der Solareinspeisung erfasst wird.

## **Auf welchem Weg sende ich der NSG den Zählerstand?**

Per Email an: [eegablesung@netzplusservice.de](mailto:eegablesung@netzplusservice.de)

Per Post an:

Städtische Werke Netz + Service GmbH

Abteilung NMA

Königstor 3-13

34117 Kassel

Per Fax an 0561-5745-2199

## **Soll ich nur den Zählerstand der EEG-Anlage ablesen oder gleich auch den Hauszähler?**

Wenn der Anlagenbetreiber möchte, kann er der NSG die übrigen Zählerstände senden. Es wird aber keine separate Stromrechnung zum Jahresende erstellt. Die Daten dienen lediglich zur Abgrenzung.

## **Ich habe das Modell „Eigenverbrauch“ gewählt (ich habe einen 2-Richtungszähler). Welchen Ablesewert will STW haben?**

Anlagenbetreiber mit dem Modell „Eigenverbrauch“ haben einen zusätzlichen Zähler. Da bei diesen Betreibern zwei Zählernummern hinterlegt sind, erhalten diese Personen auch zwei separate Anschreiben. Wir benötigen die Zählerstände sowohl von dem Haus- als auch von dem PV-Zähler und bitten darum den jeweiligen Lieferungs- und den Verbrauchswert in beiden Antwortschreiben einzutragen.